



### Land weitet Hilfe für Betroffene des Weihnachts-Hochwassers aus: Ministerium setzt Richtlinie über finanzielle Hilfen für Wohnge- bäude, Brücken und Hausrat in Kraft

**Wirtschafts- und Bauminister Olaf Lies: „Wir unterstützen die Menschen, die große Schäden durch das Hochwasser erlitten haben“**

Unmittelbar nach den starken Niederschlägen Ende 2023 hatte das Land Niedersachsen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen, die Schäden erlitten hatten, 111 Millionen Euro bereitgestellt. In einem ersten Schritt wurde eine Soforthilfe für betroffene Privathaushalte gewährt, um akute Notlagen bei der Unterkunft oder der Wiederbeschaffung von Hausrat finanziell zu überbrücken. Mit einer weiteren Richtlinie über finanzielle Hilfen ergänzt das Land jetzt die bereits gewährten Soforthilfen für die vom Hochwasser betroffenen Privathaushalte. Das Wirtschaftsministerium hat nun die Details veröffentlicht, nach denen **Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer** bei der **Instandsetzung von Wohngebäuden** und der **Erneuerung von Hausrat** unterstützt werden sollen.

„Damit sind wir einen entscheidenden Schritt weiter, **um den Haushalten, die großen Schäden durch das Hochwasser erlitten haben, über die ersten Soforthilfen hinaus zu helfen**“, so Wirtschafts- und Bauminister Olaf Lies. Die finanziellen Hilfen werden gewährt, wenn der Schaden mehr als 1.000 Euro beträgt. Geschädigte können einen **Ausgleich von bis zu 80 Prozent erhalten, der auf 500.000 Euro begrenzt ist**. Die Hilfen können auch in Form von Pauschalen gewährt werden. Die Landeshilfen sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Insbesondere Versicherungsleistungen sind bei der Regulierung der Hochwasserschäden in erster Linie einzusetzen. Betroffene können denselben Schaden nicht mehrfach geltend machen.

Die Hilfen sind nicht an Bedingungen – wie Bedürftigkeit – geknüpft. Eine wichtige **Voraussetzung** für die Hilfe des Landes ist jedoch, dass sich **Betroffene für die Zukunft gegen Elementarschäden versichern**. „Wir wollen an dem Grundsatz festhalten, dass zukünftig derjenige, der sich gegen Elementarschäden nicht versichert hat, nicht mehr in jedem Fall mit staatlicher Hilfe rechnen kann. Das schützt die, die sich schützen“, sagt Lies zu der Regelung, die auch schon für die Hochwasserhilfen im Jahr 2017 gegolten hat.

Nr. 053/2024  Pressestelle Friedrichswall 1, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-5443	www.mw.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mw.niedersachsen.de
--	-----------------------	---

Finanzielle Hilfen können Betroffene allerdings auch dann erhalten, wenn sie nachweisen können, dass eine Elementarschadenversicherung nicht abgeschlossen werden kann oder ihnen der Abschluss einer Versicherung finanziell nicht zugemutet werden kann. Dafür legt die Richtlinie des Landes Einkommensgrenzen fest. So wird etwa von einem Einpersonenhaushalt mit weniger als 25.500 Euro oder einem Vierpersonenhaushalt mit zwei Kindern mit weniger als 52.500 Euro nicht verlangt, eine Elementarschadenversicherung abzuschließen. Maßgeblich ist dabei das zu versteuernde Einkommen.

Die zusätzlichen Unterstützungsleistungen können außerdem für Ausgaben gewährt werden, die nicht durch eine eventuell bestehende Elementarschadenversicherung gedeckt sind oder wenn mit der Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist. In diesem Fall kann eine finanzielle Hilfe bis zur Höhe des Selbstbehaltes gewährt werden.

„Wir sehen inzwischen deutlich, dass derartige Naturereignisse in ihrer Häufigkeit zunehmen. Dieser Ansatz ist eine gute Balance zwischen zumutbarer Eigenvorsorge und Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft“, erklärt Lies.

Bereits 2013 und 2017 hatte das Land Niedersachsen durch Hochwasser geschädigte Haushalte beim Wiederaufbau unterstützt. Die Regelungen lehnen sich an die seinerzeit geltenden Bestimmungen an, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden. Um eine unkomplizierte Hilfe zu gewährleisten, sieht die Richtlinie für die Betroffenen etwa Erleichterungen bei dem Nachweis der Verwendung vor. Das Land verlangt lediglich, dass die Originalbelege und Kontoüberweisungsbelege bis Ende 2030 aufbewahrt werden müssen, damit diese jederzeit von der Bewilligungsstelle eingesehen und geprüft werden können. Wer mehr als 25.000 Euro erhält, muss zusätzlich einen zahlenmäßigen Nachweis vorlegen.

Die Bewilligungsstelle des Landes, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), hat in einem ersten Schritt am 3. Juni 2024 einen Fördercheck unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt. Dort können vom Hochwasser betroffene Haushalte unverbindlich prüfen, ob sie die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung des Landes grundsätzlich erfüllen. In einem zweiten Schritt wird voraussichtlich ab 19. Juni 2024 die Möglichkeit bestehen, über das Kundenportal der NBank einen Antrag auf eine finanzielle Hilfe zu stellen. Anträge müssen bis spätestens zum 31. Oktober 2024 gestellt werden.

Nr. 053/2024		
Pressestelle Friedrichswall 1, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-5443	<a href="http://www.mw.niedersachsen.de">www.mw.niedersachsen.de</a> E-Mail: <a href="mailto:pressestelle@mw.niedersachsen.de">pressestelle@mw.niedersachsen.de</a>